

Stand: 05.06.2026 17:50:25

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/19176

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Richter- und Staatsanwaltsgesetz (Drs. 17/18836) - hier: Anrufung einer Einigungsstelle im Beteiligungsverfahren bei der Übertragung von Richterämtern (Änderung Art. 46 und Einfügung einer neuen Vorschrift Art. 47a - Einigungsstelle)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/19176 vom 22.11.2017
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/20554 des VF vom 01.02.2018
3. Plenarprotokoll Nr. 123 vom 07.02.2018
4. Beschluss des Plenums 17/20875 vom 22.02.2018
5. Plenarprotokoll Nr. 124 vom 22.02.2018



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Stefan Schuster, Martina Fehlner, Andreas Lotte, Arif Taşdelen SPD**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein **Bayerisches Richter- und Staatsanwaltsgesetz (Drs. 17/18836)**

hier: **Anrufung einer Einigungsstelle im Beteiligungsverfahren bei der Übertragung von Richterämtern (Änderung Art. 46 und Einfügung einer neuen Vorschrift Art. 47a – Einigungsstelle)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. In die Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Art. 47 folgende Angabe eingefügt:
„Art. 47a Einigungsstelle“.
2. Art. 46 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 3 werden folgende Abs. 4 bis 7 eingefügt:
 - „(4) ¹Führt die Aussprache nicht zu einer Einigung, so können die oberste Dienstbehörde oder der Präsidialrat die Einigungsstelle nach Art. 47a anrufen. ²Die oberste Dienstbehörde legt dabei auch den Gegenvorschlag des Präsidialrats vor.
 - (5) ¹Wird unter Vermittlung der Einigungsstelle eine Einigung nicht erzielt, so entscheidet die Einigungsstelle durch Beschluss, ob sie den oder die Vorgeschlagene für geeignet hält. ²Hat der Präsidialrat einen Gegenvorschlag gemacht, so beschränkt sich die Tätigkeit der Einigungsstelle auf die Vermittlung.
 - (6) Ist die Staatsregierung für die Maßnahme zuständig, so legt ihr die oberste Dienstbehörde zugleich mit ihrem Vorschlag auch den Beschluss der Einigungsstelle vor.
 - (7) ¹Ist die oberste Dienstbehörde oder eine andere Stelle für die Maßnahme zuständig, so kann die oberste Dienstbehörde innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses der Einigungsstelle die Entscheidung der Staatsregierung beantragen. ²Die oberste Dienstbehörde legt der Staatsregierung auch die Stellungnahme des Präsidialrats und den Beschluss der Einigungsstelle vor.“

- b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 8 und folgender Satz 3 wird angefügt:
„³Wurde die Einigungsstelle angerufen, so muss auch das Einigungsstellenverfahren und im Fall des Abs. 6 bzw. 7 das darin beschriebene Verfahren stattgefunden haben.“
- c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 9.
3. In Art. 47 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „Abs. 8 Satz 1“ ersetzt.
4. Nach Art. 47 wird folgender Art. 47a eingefügt:

„Art. 47a
Einigungsstelle

 - (1) ¹Für jede Gerichtsbarkeit wird für die Mitwirkung in den Fällen des Art. 46 Abs. 4 bei der obersten Dienstbehörde für die Dauer der Amtszeit des Präsidialrats eine Einigungsstelle gebildet. ²Sie besteht aus einem unparteiischen vorsitzenden Mitglied und sechs weiteren Mitgliedern. ³Drei der weiteren Mitglieder bestellt die oberste Dienstbehörde. ⁴Die drei weiteren Mitglieder, von denen zwei Richterinnen oder Richter sein müssen, bestellt der Präsidialrat.
 - (2) Einigen sich die oberste Dienstbehörde und der Präsidialrat nicht innerhalb von acht Wochen nach Beginn der Amtszeit auf ein vorsitzendes Mitglied, so wird dieses von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags bestellt.
 - (3) Für jedes Mitglied der Einigungsstelle ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen.
 - (4) Art. 44 Abs. 1 und Art. 48 gelten entsprechend.“
5. In Art. 50 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „und 47“ durch die Angabe „, 47 und 47a“ ersetzt.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Die Datenbank Bayern.Recht und die Verlage erstellen für die Normen eigene redaktionelle Inhaltsübersichten. Eine amtliche Inhaltsübersicht ist nur noch für die erste Veröffentlichung der Stammnorm im GVBl. erforderlich und wird ab der ersten Änderung nicht mehr benötigt. Zur Vermeidung eines weiteren Pflegeaufwands werden Inhaltsübersichten daher gestri-

chen. Da es sich bei dem vorliegenden Gesetzentwurf nach Beschlussfassung durch den Landtag um die erste Veröffentlichung des BayRiStAG im GVBl. handelt, ist die amtliche Inhaltsübersicht hiernach zu ändern.

Zu Nr. 2:

Wenn die Aussprache zwischen der Leitung der obersten Dienstbehörde und dem Präsidialrat nach Art. 46 Abs. 3 Satz 2 nicht zu einer Einigung führt, so können sowohl die oberste Dienstbehörde als auch der Präsidialrat eine Einigungsstelle anrufen. Wird auch unter Vermittlung der Einigungsstelle keine Einigung erzielt, so entscheidet die Einigungsstelle durch Beschluss, ob sie die vorgeschlagene Person für persönlich und fachlich geeignet hält. Hat der Präsidialrat im Rahmen der Bewerbung oder des Besetzungsvorschlags einen Gegenvorschlag gemacht, so ist die Tätigkeit der Einigungsstelle auf die Vermittlung beschränkt.

Zu Nr. 3:

Redaktionelle Änderung infolge der Änderung in Art. 46.

Zu Nr. 4:

Die Vorschrift regelt die Bildung und Zusammensetzung der Einigungsstelle, die von der obersten Dienststelle oder dem Präsidialrat nach Art. 46 Abs. 4 Satz 1 angerufen werden kann.

Zu Nr. 5:

Es handelt sich um eine Ergänzung des Art. 50 Abs. 1 Satz 1 infolge der Einführung des Verfahrens vor der Einigungsstelle nach Art. 47a. Ein Verfahren vor der Einigungsstelle kann auch stattfinden nach ergebnisloser Aussprache zwischen der Leitung der obersten Dienstbehörde und dem Landesstaatsanwaltsrats bei einem Dissens zwischen der obersten Dienstbehörde und dem Landesstaatsanwaltsrat über die persönliche und fachliche Eignung der von der obersten Dienstbehörde vorgeschlagenen Person bzw. wenn die oberste Dienstbehörde einem Gegenvorschlag des Landesstaatsanwaltsrats nicht folgt.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht und
Parlamentsfragen

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/18836

für ein Bayerisches Richter- und Staatsanwalts-
gesetz

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Franz Schindler, Horst Arnold, Alexand- ra Hiersemann u.a. SPD

Drs. 17/19172

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein
Bayerisches Richter- und Staatsanwaltsgesetz
(Drs. 17/18836)

hier: Art. 6 - Fortbildung (Neufassung der Vor-
schrift)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Franz Schindler, Horst Arnold, Alexand- ra Hiersemann u.a. SPD

Drs. 17/19173

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein
Bayerisches Richter- und Staatsanwaltsgesetz
(Drs. 17/18836)

hier: Art. 12 - Ernennungen und Übertragun-
gen (Änderung von Art. 12 Abs. 2 Satz 2 - Be-
setzung der Stellen der Präsidenten der Ge-
richtsbarkeiten und der Generalstaatsanwälte,
Generalstaatsanwältinnen)

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Franz Schindler, Horst Arnold, Alexand- ra Hiersemann u.a. SPD

Drs. 17/19174

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein
Bayerisches Richter- und Staatsanwaltsgesetz
(Drs. 17/18836)

hier: Art. 28 - Mitbestimmung (Ergänzung des
Einleitungssatzes des Art. 28 Abs. 1)

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Franz Schindler, Horst Arnold, Alexand- ra Hiersemann u.a. SPD

Drs. 17/19175

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein
Bayerisches Richter- und Staatsanwaltsgesetz
(Drs. 17/18836)

hier: Art. 45 - Aufgaben (Beteiligung des Prä-
sidenten bei der Abordnung eines Richters,
einer Richterin an ein Oberlandesgericht, den
Verwaltungsgerichtshof, das Landessozialge-
richt, ein Landesarbeitsgericht, den Bundesge-
richtshof, das Bundesverwaltungsgericht, das
Bundessozialgericht, das Bundesarbeitsge-
richt, den Bundesfinanzhof oder das Bundes-
verfassungsgericht)

6. Änderungsantrag der Abgeordneten Franz Schindler, Horst Arnold, Alexand- ra Hiersemann u.a. SPD

Drs. 17/19176

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein
Bayerisches Richter- und Staatsanwaltsgesetz
(Drs. 17/18836)

hier: Anrufung einer Einigungsstelle im Betei-
ligungsverfahren bei der Übertragung von
Richterämtern (Änderung Art. 46 und Einfü-
gung einer neuen Vorschrift Art. 47a - Ein-
igungsstelle)

7. Änderungsantrag der Abgeordneten Franz Schindler, Horst Arnold, Alexand- ra Hiersemann u.a. SPD

Drs. 17/19177

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein
Bayerisches Richter- und Staatsanwaltsgesetz
(Drs. 17/18836)

hier: Art. 50 - Innere Ordnung und Beteiligung
(Beteiligung des Landesstaatsanwaltsrats bei
der Abordnung eines Staatsanwalts, einer
Staatsanwältin an eine Generalstaatsanwalt-

schaft oder zum Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof)

8. Änderungsantrag der Abgeordneten Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann u.a. SPD

Drs. 17/19178

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Richter- und Staatsanwaltsgesetz (Drs. 17/18836)

hier: IT-Rat (Anrufung einer Einigungsstelle bei Meinungsverschiedenheiten im IT-Rat) (Änderung Art. 51 und Art. 51a neu - Einigungsstelle)

9. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 17/19200

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Richter- und Staatsanwaltsgesetz (Drs. 17/18836)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass in Art. 45 Abs. 2 nach dem Wort „Richter“ die Wörter „oder die Richterin“ eingefügt werden.

Berichterstatterin zu 1: **Petra Guttenberger**
 Berichterstatter zu 2-8: **Franz Schindler**
 Berichterstatter zu 9: **Florian Streibl**
 Mitberichterstatter zu 1: **Franz Schindler**
 Mitberichterstatterin zu 2-9: **Petra Guttenberger**

II. Bericht:

- Der Gesetzentwurf und die Änderungsanträge wurden dem Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge federführend beraten und endberaten. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge mitberaten.
- Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/19172, Drs. 17/19173, Drs. 17/19174, Drs. 17/19175, Drs. 17/19176, Drs. 17/19177, Drs. 17/19178 und Drs. 17/19200 in seiner 80. Sitzung am 30. November 2017 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Ablehnung
 FREIE WÄHLER: Ablehnung
 B90/GRÜ: Ablehnung
 mit der in I. enthaltenen Änderung Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag Drs. 17/19175 wurde wie folgt behandelt:

- Hinsichtlich Nr. 1 Buchst. b) des Änderungsantrags Drs. 17/19175 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen. Durch die Aufnahme in I. hat Nr. 1 Buchst. b) seine Erledigung gefunden.
- Im Übrigen wurde hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/19175 mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Zustimmung
 Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/19178 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FREIE WÄHLER: Enthaltung
 B90/GRÜ: Zustimmung
 Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/19172, 17/19173, 17/19174, 17/19176, 17/19177 und 17/19200 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Zustimmung
 Ablehnung empfohlen.

- Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/19172, Drs. 17/19173, Drs. 17/19174, Drs. 17/19175, Drs. 17/19176, Drs. 17/19177, Drs. 17/19178 und Drs. 17/19200 in seiner 67. Sitzung am 23. Januar 2018 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Ablehnung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Der Änderungsantrag Drs. 17/19175 wurde wie folgt behandelt:

- a) Hinsichtlich Nr. 1 Buchst. b) des Änderungsantrags Drs. 17/19175 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen. Durch die Aufnahme in I. hat Nr. 1 Buchst. b) seine Erledigung gefunden.
- b) Im Übrigen wurde hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/19175 mit folgendem Stimmergebnis:
- CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
- Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/19178 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

- CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
- FREIE WÄHLER: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
- Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/19172, 17/19173, 17/19174, 17/19176, 17/19177 und 17/19200 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

- CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
- FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
- Ablehnung empfohlen.

4. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/19172, Drs. 17/19173, Drs. 17/19174, Drs. 17/19175, Drs. 17/19176, Drs. 17/19177, Drs. 17/19178 und Drs. 17/19200 in seiner 81. Sitzung am 1. Februar 2018 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

- CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
- FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung

zu der in I. enthaltenen Fassung Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In Art. 72 Abs. 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „(BayRiG) in der am“ das Datum „31. März 2018“ eingefügt.
2. In Art. 72a wird nach den Wörtern „in der am“ das Datum „31. März 2018“ eingefügt.

3. Art. 73 Abs. 1 und Abs. 3 werden wie folgt gefasst:

- a) „(1) Verfahren, die bis zum 31. Dezember 2018 anhängig werden, werden von dem nach dem BayRiG in der am 31. März 2018 geltenden Fassung zuständigen Dienstgericht nach den Vorschriften des Vierten Abschnitts des BayRiG in der am 31. März 2018 geltenden Fassung in der jeweiligen Besetzung fortgeführt.“
- b) „(3) ¹Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufende Amtszeit der Mitglieder der Dienstgerichte nach Art. 59 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BayRiG in der am 31. März 2018 geltenden Fassung endet vorbehaltlich des Abs. 1 mit Ablauf des 31. Dezember 2018. ²Für die laufende Amtszeit gelten die Vorschriften des Vierten Abschnitts des BayRiG in der am 31. März 2018 geltenden Fassung fort. ³Die Bestellung der richterlichen Mitglieder nach Art. 55 Abs. 1 Satz 1 und die Berufung der staatsanwaltlichen Mitglieder nach Art. 56 Abs. 1 Satz 1 erfolgen erstmals mit Wirkung zum 1. Januar 2019.“

4. Art. 73a wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 12 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Abs. 13 und 14 werden die Abs. 12 und 13.

5. Art. 74 Abs. 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 2018 in Kraft.

(2) Das Bayerische Richtergesetz (BayRiG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 301-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 354) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. März 2018 außer Kraft.

(3) Art. 72a tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft.

(4) Art. 73 Abs. 3 und Art. 73a treten mit Ablauf des 1. April 2019 außer Kraft.“

Der Änderungsantrag Drs. 17/19175 wurde wie folgt behandelt:

- a) Hinsichtlich Nr. 1 Buchst. b) des Änderungsantrags Drs. 17/19175 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen. Durch die Aufnahme in I. hat Nr. 1 Buchst. b) seine Erledigung gefunden.

- b) Im Übrigen wurde hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/19175 mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/19172, 17/19173, 17/19174, 17/19176, 17/19177, 17/19178 und 17/19200 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Franz Schindler
Vorsitzender

heben. – Das sind die CSU-Fraktion, die SPD-Fraktion, die FREIEN WÄHLER, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Kollege Muthmann (fraktionslos). Gegenstimmen, bitte! – Keine. Enthaltungen? – Auch keine.

Dann ist das Gesetz so angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf Drucksache 17/18825 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Kolleginnen und Kollegen, ich gebe jetzt noch die Ergebnisse von drei namentlichen Abstimmungen bekannt: zunächst zum Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Aiwanger, Streibl, Hanisch und anderer und Fraktion (FREIE WÄHLER) betreffend "Bayerns drei Feuerweherschulen stärken – Die versprochenen Stellen endlich besetzen!" auf Drucksache 17/20581. Mit Ja haben 56 Abgeordnete gestimmt, mit Nein 77. Stimmenthaltungen gab es nicht. Damit ist der Dringlichkeitsantrag abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 4)

Ich gebe jetzt das Ergebnis der namentlichen Abstimmung zum Antrag der Abgeordneten Annette Karl, Natascha Kohnen, Andreas Lotte und anderer (SPD) betreffend "Sonderprogramm Premiumoffensive Tou-

rismus für kleine Betriebe ab 5 Betten öffnen" auf Drucksache 17/18357 bekannt. Mit Ja haben 67 Abgeordnete gestimmt, mit Nein 83. Stimmenthaltungen gab es nicht. Damit ist der Antrag abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 2)

Als Letztes gebe ich das Ergebnis der namentlichen Abstimmung zum Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Rinderspacher, Dr. Strohmayer, Müller und anderer und Fraktion (SPD) betreffend "Personalsituation in Frauenhäusern und Notrufe verbessern" auf Drucksache 17/20580 bekannt. Mit Ja haben 66 Abgeordnete gestimmt, mit Nein 81. Es gab eine Stimmenthaltung. Damit ist auch dieser Dringlichkeitsantrag abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 3)

Die Dringlichkeitsanträge auf den Drucksachen 17/20583 mit 17/20589 werden in die zuständigen federführenden Ausschüsse verwiesen.

Wir haben jetzt bald 19.00 Uhr. Die Zeit reicht nicht mehr, um einen weiteren Tagesordnungspunkt aufzurufen. Die jetzt noch auf der Tagesordnung stehenden Tagesordnungspunkte werden auf die nächste Sitzung verschoben.

Ich schließe die Sitzung und wünsche Ihnen einen schönen Abend. Danke schön.

(Schluss: 18.46 Uhr)



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Änderungsantrag der Abgeordneten **Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Stefan Schuster, Martina Fehlner, Andreas Lotte, Arif Tasdelen SPD**

Drs. 17/19176, 17/20554

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Richter- und Staatsanwaltsgesetz

(Drs. 17/18836)

hier: Anrufung einer Einigungsstelle im Beteiligungsverfahren bei der Übertragung von Richterämtern (Änderung Art. 46 und Einfügung einer neuen Vorschrift Art. 47a – Einigungsstelle)

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote

Abg. Petra Guttenberger

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Abg. Franz Schindler

Abg. Florian Streibl

Staatsminister Prof. Dr. Winfried Bausback

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Ich rufe nun **Tagesordnungspunkt 4** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

für ein Bayerisches Richter- und Staatsanwaltsgesetz (Drs. 17/18836)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsanträge von Abgeordneten der SPD-Fraktion

(Drsn. 17/19172 bis 17/19178)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof.

(Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

(Drs. 17/19200)

Ich eröffne die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt gemäß der Vereinbarung im Ältestenrat 24 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Unsere erste Rednerin ist die Kollegin Guttenberger. Bitte schön, Frau Guttenberger.

Petra Guttenberger (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Das bisherige Bayerische Richtergesetz stammt aus dem Jahr 1965, wurde seither mehrfach ergänzt und findet nun durch das Bayerische Richter- und Staatsanwaltsgesetz einen modernen Ersatz. Wir haben es in den Ausschüssen intensiv diskutiert. Deshalb möchte ich zum einen auf die sehr umfangreiche Diskussion verweisen. Zum anderen möchte ich mich kurz auf die Punkte beschränken, die in diesem Gesetz hervorzuheben und besonders sind.

Die ganz große Neuerung des Gesetzes besteht darin, dass hier eine klare Rechtsgrundlage für die Neutralität im Gerichtssaal geschaffen wird, die sich nicht nur auf Richter, sondern auch auf Staatsanwälte und alle, die das Gericht nach außen repräsentieren – Rechtspfleger etc. –, erstreckt.

Ein weiterer wichtiger Punkt war die Abwägung zwischen der richterlichen Unabhängigkeit und der Effizienz von Einsätzen im Bereich der IT. Durch den IT-Rat wird hier genau das erreicht, nämlich einerseits wird die richterliche Unabhängigkeit geschützt, andererseits werden Maßnahmen getroffen, um den gesamten Bereich der IT im Gerichtsverfahren entsprechend stark einführen zu können.

Uns war auch sehr wichtig, zu berücksichtigen, dass eine Welt im Wandel natürlich ein ständiges Fortbilden und ein ständiges Orientieren an den Möglichkeiten und am Wissen der Zeit erfordert. Deshalb ist erstmalig eine Fortbildungspflicht in dieses Bayerisches Richter- und Staatsanwaltsgesetz aufgenommen, was wir sehr begrüßen. Ich sage auch: Es gibt hier Anträge der Opposition, die wir ablehnen werden, in denen es darum geht, ein individuelles Recht auf Fortbildung zu schaffen. Das ist bei einem Richter überhaupt nicht zielführend, weil ein Richter hier keine Beschränkung hat. Er kann seine Fortbildung so gestalten, wie er möchte, und wir haben jetzt in dem Gesetz zusätzlich eine Fortbildungspflicht.

Sehr stark diskutiert wurde im Ausschuss auch das Thema eines "Vetorechts" bei der Besetzung höherer Richter- und Staatsanwaltsstellen. Wir halten ein solches Recht nicht für zielführend. Wir sind auch nicht für eine Ausschreibungspflicht und freuen uns deshalb, dass das Gesetz das Entsprechende nachvollzieht. Bereits nach heutigem Recht kann zum Beispiel die Stelle eines Generalstaatsanwalts ausgeschrieben werden, muss aber nicht. Wir sind immer der Ansicht, dass eine Ausschreibung nur dann sinnvoll ist, wenn durch ein Ausschreibungsverfahren ein Mehr an Erkenntnis gewonnen werden kann. Aber nachdem für diese allerersten Stellen, die nach Leistung, Eignung und Befähigung zu besetzen sind und in Bayern auch immer so besetzt wurden, ohnehin nur eine sehr übersichtliche Zahl an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern zur Verfügung steht, kann die Besetzung auch ohne Ausschreibung geschehen, wie es jetzt der Fall ist. Wir begrüßen auch, dass das Thema der Richter-Dienstgerichte dahin gehend gelöst wurde, dass man sich künftig auf einen Standort

beschränkt – bisher hatten wir drei – und dass die Staatsanwälte als wesentliche Träger der Strafrechtspflege hier mit einbezogen werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf trifft nach unserer Auffassung genau die richtigen Entscheidungen. Er gibt Antworten auf die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts und schafft die Rechtsgrundlagen beispielsweise für Dienstverfahren, für die Neutralitätspflicht, zu religiösen Symbolen und Ähnlichem. Wir werden dem Gesetzentwurf deshalb selbstverständlich zustimmen. Er gibt der Rechtsprechung eine gute, eine wirklich hervorragende Ausrichtung und rüstet sie für die künftigen Anforderungen.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächster Redner ist der Kollege Schindler.

Franz Schindler (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Es wäre ein gutes Signal, wenn das neue Bayerische Richter- und Staatsanwaltsgesetz gemeinsam von allen Fraktionen getragen und beschlossen würde. Leider gibt es keinerlei Bereitschaft seitens der CSU-Fraktion, sich unseren Änderungsanträgen auch nur ein bisschen anzunähern, sodass das leider ein frommer Wunsch bleiben wird.

Wir haben den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge meiner Fraktion und die der Fraktion der FREIEN WÄHLER ausführlich im Rechtsausschuss und anschließend auch im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes beraten. Aber es bleibt bei dem schon in der Ersten Lesung abgegebenen Befund, dass dieses neue Gesetz kein großer Wurf ist.

Richtig ist, dass das Gesetz eine klarere Struktur erhält und dass Regelungsdubletten beseitigt werden. Neben neuen, detaillierten Vorschriften zur Besetzung und Zuständigkeit von Dienstgerichten, was die Kollegin ausgeführt hat, sind aber eigentlich nur die Überschrift und die Vorschriften zu Neutralität und Amtstracht, über die Schaffung eines IT-Rats und die erstmals im Gesetz genannte Fortbildungspflicht neu. Der in der

Problembeschreibung genannte hohe Anspruch, meine Damen und Herren, "das Gesetz in die Zeit zu stellen, um auch weiterhin eine starke, bürgernahe und effiziente Dritte Gewalt zu gewährleisten", kann mittels eines neuen Richter- und Staatsanwalts-gesetzes natürlich nicht erfüllt werden. Ich verweise diesbezüglich auf die Ausführungen in der Ersten Lesung.

Was die Stärke der Dritten Gewalt betrifft, bedarf es keines neuen Richtergesetzes; denn mehr an Unabhängigkeit der Dritten Gewalt, als das Grundgesetz und die Bayerische Verfassung bereits verbürgen, kann auch ein Bayerisches Richter- und Staats-anwalts-gesetz nicht bieten. Die Bürgernähe ist in erster Linie eine Frage der Gerichts-organisation und nicht eines Richtergesetzes. Allerdings hat genau diese Staatsregierung Bürgernähe in den letzten Jahrzehnten abgebaut; ich erinnere an die Schließung der amtsgerichtlichen Zweigstellen. Und was die Effizienz der Dritten Ge-walt betrifft, so hat diese etwas mit der personellen und technischen Ausstattung unse-rer Gerichte und Staatsanwaltschaften zu tun, aber nichts mit einem Richter-gesetz.

Die bayerischen Gerichte und Staatsanwaltschaften arbeiten alles in allem effektiv und schnell. Dennoch fehlen trotz der neu bewilligten Stellen insbesondere an den Amts-gerichten und bei den Staatsanwaltschaften, aber derzeit gerade an den Verwaltungs-gerichten immer noch Hunderte von Richtern und Staatsanwälten und noch mehr Mit-arbeiter in den Geschäftsstellen. Eine Folge davon ist zum Beispiel, dass in umfangreichen Strafsachen immer öfter nichts anderes übrig bleibt, als Deals zulasten der Wahrheitsfindung einzugehen, weil die Menge der Verfahren anders nicht zu be-wältigen ist. Das mag unter dem Gesichtspunkt der Effizienz gut sein. So richtig ge-recht ist es aber nicht, meine Damen und Herren.

(Beifall bei der SPD)

Die richterliche Unabhängigkeit ist das wichtigste Wesensmerkmal eines aufgeklärten Rechtsstaats. Ihr Wert zeigt sich gerade jetzt, in Zeiten, in denen die Unabhängigkeit der Justiz in anderen Mitgliedstaaten der EU massiv eingeschränkt wird. Die richterli-

che Unabhängigkeit ist aber kein Privileg einer kleinen Kaste von Mandarinen und keine Lizenz zur Willkür. Die Richterinnen und Richter sind nur dem Gesetz unterworfen. Ihre Entscheidungen dürfen nur von Gerichten korrigiert werden, nicht von der Politik. Weil aber auch bayerische Richterinnen und Richter irren und Fehlurteile fällen können, ist ein effizienter Instanzenzug von herausragender Bedeutung. Und gerade da hat es in den letzten Jahren durchaus erhebliche Einschränkungen gegeben. Ich meine, das sollte gesagt werden, wenn es um ein neues Richtergesetz geht, meine Damen und Herren.

(Beifall bei der SPD)

Ansonsten unterscheidet sich das neue Gesetz im Wesentlichen vom alten nur dadurch, dass es anders heißt, nämlich nicht mehr nur "Bayerisches Richtergesetz", sondern "Bayerisches Richter- und Staatsanwaltsgesetz", ohne dass an den Inhalten viel geändert worden wäre. Die Formulierung in Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs, dass Staatsanwälte und Staatsanwältinnen als Beamte mit ihrer Verpflichtung zur Objektivität rechtsstaatliche Verfahrensabläufe im Strafverfahren garantieren, ist der Versuch, dem Anliegen des Richtervereins entgegenzukommen, der die besondere Stellung der Staatsanwaltschaft auch besonders herausgehoben haben möchte. Dieser Versuch ist aber nicht so richtig gelungen. Natürlich sind Staatsanwälte bedeutende Organe der Rechtspflege, wie es in der Begründung heißt. Dennoch sind sie an Weisungen ihrer vorgesetzten Behörde gebunden. Eine ganz andere Frage ist, ob und wie umfangreich von dem externen Weisungsrecht des Justizministers im Einzelfall Gebrauch gemacht werden soll.

Die Staatsanwaltschaft ist keine Kavallerie der Justiz, die gegen das Böse in der Welt in die Schlacht zieht, auch wenn sich manche Staatsanwälte gerne in dieser Rolle sehen und sich hierbei gelegentlich vergaloppieren, wie das Landgericht München I vor Kurzem in erstaunlicher Deutlichkeit in dem Amtshaftungsverfahren eines Beamten der Soko Labor festgestellt hat.

Meine Damen und Herren, richtigerweise heißt es in der Begründung des Gesetzentwurfs, dass die Trennung zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht eine wesentliche Errungenschaft des Rechtsstaats ist. Dabei bleibt es auch. Abgesehen von den bereits angesprochenen neuen Regelungen soll mit dem neuen Gesetz im Grundsatz aber alles so bleiben, wie es seit Jahrzehnten ist, dass nämlich die Elitenbildung sowohl in der ordentlichen Justiz als auch in den Fachgerichtsbarkeiten intransparent und für die Betroffenen eigentlich unwürdig ist – siehe ganz aktuell das Beispiel der Besetzung der Position des Präsidenten des Finanzgerichts München –, dass das Ministerium, nicht die Richterschaft selbst über Beförderungen entscheidet und dass keine Bereitschaft besteht, dem Präsidialrat mehr Befugnisse zu geben.

(Beifall bei der SPD)

Schritte in Richtung hin zu mehr Selbstverwaltung der Dritten Gewalt sind nicht erkennbar; eine stärkere Beteiligung der Richter und Staatsanwälte selbst auch nicht. Eine Beteiligung des Parlaments bei der Anstellung und der Zuweisung höher dotierter Stellen, wie sie in anderen Ländern durchaus üblich und nicht zum Schaden der Justiz ist, soll es auch weiterhin nicht geben. Wir begrüßen die Schaffung eines IT-Rats und halten die Regelungen über die Neutralitätspflicht für richtig und sind der Meinung, dass Glaubens- und Bekenntnisfreiheit eines Richters notwendigerweise dahinter zurückstehen müssen.

Da sich die CSU-Fraktion nicht in der Lage gesehen hat, auch nur einen einzigen unserer – wie ich meine: durchaus begründeten – Änderungsanträge ernsthaft zu diskutieren oder gar anzunehmen, und es offensichtlich keine Bereitschaft gibt, gemeinsam ein neues Richter- und Staatsanwaltsgesetz zu beschließen, was ich bedaure, können Sie nicht erwarten, dass wir dem Gesetzentwurf zustimmen.

(Beifall bei der SPD)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächster Redner ist der Kollege Streibl.

Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen! Leben und leben lassen, das ist das Motto bei uns in Bayern. Wir sind froh, dass wir in einer freien Gesellschaft leben, die von Mitmenschlichkeit, Vernunft, Gleichheit und Freiheit geprägt ist. Wenn man aber in einer solch freien Gesellschaft lebt, dann braucht es eine Ordnung, die für alle gilt, eine Rechtsordnung. Das nennt man dann den Rechtsstaat. Der Rechtsstaat muss sich auch Geltung verschaffen; dafür hat man die Organe der Rechtspflege, die unabhängigen Richter, Staatsanwälte und auch selbstständige Rechtsanwälte.

Das Gesetz, das heute verabschiedet werden soll, stammt aus dem Jahr 1965. Es ist also an der Zeit, dass dieses Gesetz erneuert wird. Uns gehen die Erneuerungen allerdings nicht weit genug. Von der Besetzung der höchsten Richterämter war schon die Rede. Sie sollte nicht aus der Staatskanzlei, sondern aus der Richterschaft selbst erfolgen. Hinzu kommt, dass es in der Justiz nicht nur die Pflicht zur Fortbildung geben soll, sondern auch den Anspruch auf Fortbildung für Richter und Staatsanwälte, damit sie ein adäquates Gegenüber zur immer stärkeren Fachanwaltschaft sein können.

Die Frage der Selbstverwaltung der Justiz wurde in diesem Gesetzentwurf völlig ausgeblendet. Wenn wir aber einen starken Rechtsstaat haben wollen, dann brauchen wir mehr Richter und Staatsanwälte. Wir brauchen aber auch eine bessere Sachmittelausstattung, und das gilt auch für die Staatsanwaltschaft. Zu einem modernen Rechtsstaat gehören schließlich auch die digitale Akte und der digitale Rechtsverkehr.

Ein Punkt, auf den ich noch besonders eingehen möchte, sind die religiösen Symbole. Diesen Passus würde ich aus dem Gesetz am liebsten ganz herausstreichen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und den GRÜNEN)

Ich sagte es bereits in der Ersten Lesung: Hier wird eine Tür aufgestoßen, die man besser geschlossen hätte. Hier führen Sie durch die Hintertür letztlich die Laïcité ein. Vor einigen Wochen hatten wir den Fall, als beim Amtsgericht Miesbach ein Kreuz abgehängt worden ist. Jener Richter hat sich auf dieses Gesetz berufen, zu dem noch

die Diskussion geführt wurde, das gar nicht beschlossen war. Er hat sich auf dieses Gesetz berufen und das Kreuz mit dieser Begründung abhängen lassen. Das Kreuz im Gerichtssaal hat für mich aber eine Bedeutung. Zum einen ist es immer der Hinweis an den Richter, an denjenigen, der richtet, dass hier einer unschuldig verurteilt worden ist. Das Kreuz appelliert im Grunde an die Vernunft des Richters, aufzupassen und vorsichtig zu sein. Zum anderen ist das Kreuz das Symbol für das Höchste und das Niedrigste im Menschen. Es bedeutet, dass der Mensch seine Würde nicht verlieren kann, egal, ob er gesund oder krank ist, ob er arm oder reich ist. Es behält seine Würde, und das zeigt dieses Kreuz. Deshalb ist es nicht nur ein religiöses Symbol, sondern es ist das Symbol für Artikel 1 des Grundgesetzes.

(Ulrike Gote (GRÜNE): Aber nur für Christen!)

– Nein, es steht für Artikel 1 unseres Grundgesetzes, wonach die Würde des Menschen unantastbar und unauslöschlich ist. Wenn man das Kreuz entfernt, dann entfernt man in meinen Augen auch das Grundgesetz aus dem Gerichtssaal.

(Isabell Zacharias (SPD): Wie bitte? – Unruhe bei der SPD und den GRÜNEN)

Deshalb hat das Kreuz nach meiner Meinung einen Platz im Gerichtssaal. Deshalb sollte man sich schon überlegen, ob man das hier im Gesetz angreift. Meine Damen und Herren von der CSU, was Sie mit einer Leitkultur aufbauen wollen, das zerstören Sie mit diesem Gesetz.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Bitte bleiben Sie am Rednerpult, Herr Kollege Streibl, wir haben eine Zwischenbemerkung von Frau Kollegin Gote.

Ulrike Gote (GRÜNE): Herr Kollege Streibl, grundsätzlich stimme ich Ihnen zu. Ich werde nachher noch begründen, dass dieser Artikel völlig überflüssig ist. Sie haben aber so geredet, als hätten wir ein Gesetz dafür, dass es Kreuze im Gerichtssaal gibt. Das haben wir aber gar nicht.

(Dr. Florian Herrmann (CSU): Das wäre aber gut!)

Es gibt keine gesetzliche Regelung dafür, dass Kreuze im Gerichtssaal hängen. Es liegt in der Verantwortung des einzelnen Gerichtspräsidiums oder auch des Präsidenten oder auch in der Verantwortung des einzelnen Richters, so wie wir das in Miesbach erlebt haben. Was Sie hier ausgeführt haben, ist ja schön und gut; es ist gut, wenn Sie das so sehen. Ich weiß, Sie sind Christ, ich bin Christin, ich kann das auch so sehen. Wir können aber doch nicht die Augen davor verschließen, dass das die Interpretation von Christen ist. Wir haben aber nun einmal Religionsfreiheit in diesem Land. Deshalb können Sie diese Interpretation nicht als Begründung für ein Gesetz verwenden oder für eine Gesetzes- oder Rechtslage in einem religiös neutralen Staat. Das geht einfach nicht. Das kann man so nicht machen.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Kollegin Gote, wenn Sie so argumentieren, dann könnte ich auch sagen: Damit kann man Artikel 1 des Grundgesetzes abschaffen.

(Zuruf von der SPD: Das stimmt doch nicht! – Volkmar Halbleib (SPD): Das ist aber nicht haltbar, Herr Kollege! – Unruhe bei der SPD und den GRÜNEN)

– Nein, denn die Würde des Menschen basiert letztlich auf den christlichen Werten.

(Ulrike Gote (GRÜNE): Für Sie! – Unruhe bei der SPD und den GRÜNEN)

Das steht deshalb für mich in einem direkten Zusammenhang.

(Dr. Florian Herrmann (CSU): Das ist die Grundlage!)

Wenn man damit das Bewusstsein schafft, dass der Mensch etwas ganz Besonderes ist, mit einer ganz besonderen Gabe und mit einer besonderen Ausstattung, dann sollte auch in einem Gerichtssaal zur Geltung kommen: Hier hat man es mit einzelnen

Menschen zu tun, egal ob jemand schuldig oder unschuldig ist, er bleibt ein Mensch. Deshalb ist das für mich in sich schlüssig und logisch.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und Abgeordneten der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächste Rednerin ist Frau Kollegin Gote.

Ulrike Gote (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Wir brauchen in Bayern eine starke Justiz, die unsere rechtsstaatlichen Grundsätze ohne Ansehen der Person in unserer Gesellschaft verteidigt. Um die Qualität der Rechtsprechung zu erhalten und gegebenenfalls zu verbessern, müssen in Bayern eingefahrene Strukturen überprüft und einer Qualitätskontrolle unterzogen werden. Die Novelle des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes wäre eine Chance gewesen, genau dies gründlich und umfassend zu tun. Leider haben Sie diese Chance nicht genutzt. Das Gesetz ist kein großer Wurf geworden. Die Realität bleibt hier weit hinter Ihren Ankündigungen zurück, Herr Minister. Wir halten dieses Gesetz insgesamt nicht für zeitgemäß und auch nicht für zukunftsfähig. Einzelne Regelungen sind außerdem schlichtweg überflüssig. Sie stehen auch aufgrund einer ganz anderen Motivation im Gesetz als der, die Justiz modernisieren zu wollen.

In den letzten Jahren kam es immer wieder auch zu Fehlern und Skandalen. Darauf hat Herr Schindler schon hingewiesen. Auch die bayerische Justiz kann Fehler machen. Die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse hier im Haus zu Skandalfällen, beispielsweise zu der Unterbringung von Herrn Mollath oder zum Geschäftsgebaren des Großlaborunternehmers Schottdorf, haben gezeigt, dass Bayerns Justiz auch eine gute Fehlerkultur braucht. Vor allem durch informelle Weisungen oder mündlich gegebene Hinweise und durch Berichtspflichten wird eine klare Zurechenbarkeit der Verantwortung manchmal verschleiert, und es kommt zu mangelnder Responsivität der Justiz gegenüber der Öffentlichkeit.

In Bayerns Justiz gibt es derzeit strukturell weder institutionelle noch personelle Unabhängigkeit. Die Abhängigkeit der Karrieren von Richterinnen und Richtern, von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten von Entscheidungen der politischen Spitze der zuständigen Ministerien hat negative Auswirkungen. Sie verstärkt Korpsgeist, eine mangelnde Kultur der Korrektur eigener Fehler und vor allem die Tendenz zum vorseilenden Gehorsam. Für die Durchsetzung notwendiger Reformen und für die Stärkung der Stellung der Justiz wäre es sinnvoll gewesen, die derzeit breit aufgeteilten Zuständigkeiten im Justizministerium in einem Rechtspflegeministerium zusammenzuführen, das alle Gerichtszweige organisiert und die Interessen der gesamten Justiz vertritt. Das Prinzip der Gewaltenteilung wird in Bayern bei der Verwaltung der Rechtsprechung durchbrochen. Die Justiz wird von der Exekutiven verwaltet. Das stellt für die inhaltliche und innere Unabhängigkeit der Rechtsprechung eine Gefahrenquelle dar. Viele Experten und Expertinnen fordern seit Langem aus guten Gründen eine selbstverwaltete Justiz.

(Dr. Florian Herrmann (CSU): Das ist falsch!)

All dem treten Sie aber nicht näher. Wir haben auch schon in der Vergangenheit entsprechende Vorschläge gemacht. Das wäre der richtige Weg gewesen, um der bayerischen Justiz mehr Autonomie zu geben.

Eine sich selbst verwaltende Justiz wäre und ist der Garant des demokratischen Rechtsstaats. Die Justiz sollte deshalb künftig in autonomen Strukturen ihre eigenen Angelegenheiten selbst verwalten, ihren Finanzbedarf selbstständig ermitteln und in die Haushaltsberatungen einbringen können. Das alles gehen Sie überhaupt nicht an, auch nicht mit kleinen Schritten.

(Dr. Florian Herrmann (CSU): Wir wollen das nicht!)

Überflüssig und rein populistische Symbolpolitik ist Ihr eben schon diskutierter Artikel 11 zur Kleiderordnung. Natürlich muss die Justiz neutral sein. Ich finde es auch richtig und gut, religiöse Symbole aus den Gerichten herauszuhalten. Ich habe gar

kein Problem damit zu sagen, im Gerichtssaal sollen keine religiösen Symbole sein. Dann gilt das aber bitte schön für alle.

(Dr. Florian Herrmann (CSU): Das gerade nicht!)

Genau das tun Sie nicht. Sie machen hier wieder einen Unterschied zwischen Kreuz und Kopftuch.

(Dr. Florian Herrmann (CSU): Es besteht ein Unterschied!)

Sie machen einen Unterschied zwischen dem Kreuz und den religiösen Symbolen anderer Religionen.

(Dr. Florian Herrmann (CSU): Zu Recht!)

Wer aber das Kopftuch im Gerichtssaal verbieten will, der darf auch das Kreuz nicht hängen lassen.

(Dr. Florian Herrmann (CSU): Nach Ihrer Lesart!)

Daher hat der Richter in Miesbach, der kürzlich in eigener Verantwortung das Kreuz abnehmen ließ und dies auch gut begründet hat, wie ich finde, völlig korrekt gehandelt. Dass er sich danach einem regelrechten Shitstorm aus dem konservativen und rechten Lager ausgesetzt sah und sogar ein Kabinettsmitglied meinte, in übergriffiger Art und Weise Einfluss auf den Richter nehmen zu können, spricht Bände für den Zustand in Bayern. Das entlarvt die spalterische Intention, die hinter diesem Gesetzentwurf steht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Lassen Sie mich zusammenfassen: Dieses Gesetz ist ganz und gar kein großer Wurf. Es ist ein Reförmchen, das an dem Stand der rechtswissenschaftlichen Debatten in unserem Land völlig vorbeigegangen ist.

(Widerspruch bei der CSU)

Sie können hier dauernd Bemerkungen machen; das wird meine Position nicht ändern. Ich glaube nicht, dass Ihre Position noch ernst genommen wird, wenn sie permanent immer nur dagegenreden, dagegenreden und dagegenreden.

(Beifall bei den GRÜNEN – Volkmar Halbleib (SPD): Die haben doch noch drei Minuten Zeit!)

Hören Sie doch einfach einmal zu. Die bayerische Justiz arbeitet in der Regel sehr gut – auch das möchte ich ausdrücklich sagen –, obwohl sie nicht angemessen ausgestattet ist und ihre Strukturen nicht zeitgemäß sind. Eine grundlegende Reform wäre dennoch überfällig. Dieses Gesetz will das nicht. Der Kollege Herrmann hat auch permanent reingerufen: Wir wollen das nicht, wir wollen das nicht, wir wollen das nicht! Wir nehmen das zur Kenntnis und lehnen diesen Gesetzentwurf ab. Den Änderungsanträgen der Opposition stimmen wir zu.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächster Redner ist Herr Staatsminister Prof. Bausback.

Staatsminister Prof. Dr. Winfried Bausback (Justizministerium): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Lassen Sie mich am Anfang den Kolleginnen und Kollegen, insbesondere den Kollegen Schindler und Streibl und besonders auch der Kollegin Guttenberger, für die sachliche und gute Diskussion über diesen Gesetzentwurf in der Ersten Lesung und im Ausschuss ganz herzlich danken. Bedanken möchte ich mich auch bei den Richterverbänden, die wir sehr frühzeitig eingebunden haben. Insgesamt haben wir über diese Fragestellungen wirklich intensiv und breit diskutiert.

Die Kollegin Gote erwähne ich bei diesem Dank ganz bewusst nicht. Das Zerrbild, das Sie, Frau Gote, gerade von unserer Justiz in Bayern gezeichnet haben, ist unglaublich. Das weise ich mit Entschiedenheit zurück. Die Fama einer Selbstverwaltung der

Justiz, der Sie, meine Damen und Herren, nachlaufen, hat mit der Verfassungsrealität des Grundgesetzes nichts zu tun. Das muss man wissen.

(Beifall bei der CSU)

Ich möchte aber wieder auf die positiven Seiten der Diskussion zurückkommen. Lieber Herr Schindler, natürlich werden Stärke und Unabhängigkeit der Justiz von unserer Bayerischen Verfassung und vom Grundgesetz sehr gestützt. Sie wissen aber auch, dass gerade die Frage, wie wir den Rechtsstaat noch besser unterstützen können, auf allen Ebenen aktuell diskutiert wird, sei es im Rahmen der Koalitionsbildung unter dem Stichwort "Pakt für die Justiz" oder in der Wissenschaft. Gegenwärtig findet die Assistententagung im Öffentlichen Recht in Regensburg statt. Ich war gestern dort. Die Diskussion auf dieser Tagung ist diesem Thema gewidmet.

Meine Damen und Herren, der vorliegende Gesetzentwurf eines Richter- und Staatsanwaltsgesetzes ist ein wichtiger Baustein auf dem Weg, unsere Justiz voranzubringen und sie fit für die Zukunft zu machen. Wie Sie wissen, ist mir die Modernisierung der Justiz seit meinem Amtsantritt ein wichtiges Anliegen. Wir haben schon viel erreicht. Ich will beispielsweise nur auf die über 1.000 neuen Stellen hinweisen, die wir seit meinem Amtsantritt geschaffen haben. Die Digitalisierung der Justiz mit der E-Akte und mit E-Justice geht weiter voran. Dabei gilt der Grundsatz: Gründlichkeit geht vor Schnelligkeit.

Meine Damen und Herren, wer von der Fehlerkultur der Justiz in Bayern spricht, kann nicht ausblenden – es sei denn, er ist böswillig –, dass die Justiz sowohl einen Blick nach außen als auch einen Blick auf sich selbst geworfen hat. Wir haben uns im Rahmen einer intensiven Selbstverständnisdebatte in den vergangenen Jahren selbst hinterfragt. Diese Debatte habe ich angestoßen. Wir haben unsere Presse- und Öffentlichkeitsarbeit bürgernäher und transparenter gestaltet. Das sind nur einige Punkte. Bei dem allem können wir aber nicht stehen bleiben. Wir brauchen ein modernes

Amtsrecht für unsere Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Meine Damen und Herren, unsere Richterinnen und Richter erwarten zu Recht, dass wir uns um ein zeitgemäßes Richterrecht kümmern. Ebenso erwarten die Bürgerinnen und Bürger, dass wir Antworten auf aktuelle gesellschaftliche Fragen geben. Diese beiden Ziele werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erreicht. Ein modernes und zukunftsfähiges Richterrecht zeichnet sich dadurch aus, dass es die richtigen Akzente setzt. Dies tun wir mit den Regelungen über den IT-Rat, über die Neutralität, die Fortbildung und die Richter-Dienstgerichte. Kollegin Guttenberger ist schon auf viele Aspekte eingegangen. Auch bei der Ersten Lesung bin ich bereits auf zahlreiche Aspekte näher eingegangen. Heute will ich noch zwei Punkte herausgreifen. Erstens will ich zu den diskutierten Richterwahlausschüssen Stellung nehmen und zweitens zur Neutralität der Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Auch in einem modernen Richteramtsrecht sollten wir an Strukturen, die sich über Jahrzehnte bewährt haben, nicht rütteln. Die Personalentscheidungen in Bayern zeichnen sich durch klare Verantwortlichkeiten, kurze Entscheidungswege und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Richter- und der Staatsanwaltschaftsvertretung aus. Wir wollen keine Instrumente einführen, die lediglich das Etikett "modern" tragen, die in Wahrheit aber nicht modern sind. Dies betrifft die Einführung von Richterwahlausschüssen. In der Praxis bedeuten diese nämlich mehr Bürokratie. Sie bergen die Gefahr der Politisierung von Personalentscheidungen in sich und führen zu Verzögerungen bei den Stellenbesetzungen zulasten unserer Richterinnen und Richter. Diesen Etikettenschwindel zulasten der Justiz lehne ich strikt ab.

An dieser Stelle will ich gleich auf den Vergleich unserer Regelungen mit der Justizorganisation in Polen eingehen, den die GRÜNEN in der Ersten Lesung gezogen haben. Ein solcher Vergleich ist klar zurückzuweisen. Die Situation in Bayern ist nicht im Ansatz mit der in Polen vergleichbar. Die hierzu ergangenen Empfehlungen der Europäischen Kommission an Polen machen dies auch deutlich. Die Kommission fordert

ausdrücklich nicht die Einrichtung eines Richterwahlausschusses, sondern sie kritisiert vor allem die Möglichkeit, dass der Justizminister in Polen Gerichtspräsidenten ernennen und absetzen kann, ohne an konkrete Kriterien gebunden zu sein und ohne dass diese Entscheidungen gerichtlich überprüft werden können. Das in Bayern bestehende System einer streng am Leistungsgrundsatz orientierten Auswahlentscheidung mit einer natürlich retrograd möglichen Überprüfung durch die Verwaltungsgerichte ist nicht im Ansatz mit einer Situation wie der in Polen vergleichbar. Unser System hat sich im Übrigen bestens bewährt. Für eine transparente und moderne Justiz brauchen wir keine Richterwahlausschüsse. Wir brauchen ein am Leistungsgrundsatz orientiertes Auswahlverfahren, und wir brauchen natürlich auch die Möglichkeit der Überprüfung auf dem Rechtsweg.

Einen zweiten Punkt möchte ich deutlich ansprechen, nämlich die Neutralität der Richterinnen und Richter. Unsere Bürgerinnen und Bürger müssen darauf vertrauen können, dass diejenigen, die die Verantwortung als Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte tragen, neutral und nur nach Recht und Gesetz entscheiden. Das wird mit diesem Gesetzentwurf betont. Er enthält ein Verbot für Richter und Staatsanwälte, bei Amtshandlungen religiös oder weltanschaulich geprägte Symbole oder Kleidungsstücke zu tragen. Lassen Sie mich eines klarmachen: Das Tragen religiös geprägter Kleidung und Symbole und das Kruzifix im Gerichtssaal sind zwei voneinander getrennte Fragen und werden das auch bleiben. In Bayern steht seit jeher fest, dass in bayerischen Gerichtssälen grundsätzlich Kreuze hängen. Sie sind Ausdruck der christlichen Tradition unseres Staatswesens. Das Kreuz verstößt auch nicht gegen die Pflicht des Staates zu religiöser und weltanschaulicher Neutralität; denn die Wand, an der das Kreuz hängt, trifft keine Entscheidung. Entscheidungen treffen im Gerichtssaal allein die Richter und Staatsanwälte, und ihre Neutralität und Unabhängigkeit muss auch nach außen ganz deutlich sein. Meine Damen und Herren, weder die Brosche der Bhagwan noch das islamische Kopftuch gehört in Bayern und sonstwo in Deutschland auf die Richterbank; das muss ganz klar sein.

(Beifall bei der CSU)

Das regeln wir in unserem Gesetz auch klipp und klar. Aber – daran besteht auch kein Zweifel –: Es gibt überhaupt keinen Grund, unsere christlichen Wurzeln zu verleugnen. Das tun wir auch nicht. Die Kreuze an der Wand bleiben hängen.

(Beifall bei der CSU)

Meine Damen und Herren, nur kurz will ich an dieser Stelle auf die weiteren wesentlichen Änderungen durch das neue Gesetz eingehen, die Ihnen schon in der Ersten Lesung vorgestellt wurden. Wir haben natürlich dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen. Zum Schutz der richterlichen Unabhängigkeit – und das wird immer wichtiger – haben wir die IT-Räte eingerichtet. Außerdem wollen wir die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte stärker in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbeziehen. Fortbildung und Neuordnung der Dienstgerichte sind schon genannt worden.

Meine Damen und Herren, natürlich ist das Richter- und Staatsanwaltsgesetz nur ein Baustein einer modernen Justiz; aber es ist ein wichtiger Baustein. Ich persönlich bin davon überzeugt, dass dieses Gesetz die bayerische Justiz weiter voranbringen und für die Zukunft fit machen wird. Darum bitte ich Sie hier herzlich nochmals um Zustimmung zu dem Gesetz.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen jetzt zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf der Drucksache 17/18836, dazu die Änderungsanträge von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf den Drucksachen 17/19172 bis 17/19178, der Änderungsantrag der Fraktion FREIE WÄHLER auf der Drucksache 17/19200 sowie die Beschlussempfehlung des federführenden und endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen auf der Drucksache 17/20554 zugrunde.

Vorweg ist über die vom federführenden Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen zur Ablehnung empfohlenen Änderungsanträge von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf den Drucksachen 17/19172 mit 17/19178 und den Änderungsantrag der Fraktion FREIE WÄHLER auf Drucksache 17/19200 abzustimmen. Die Nummer 1 Buchstabe b des Änderungsantrags der SPD-Fraktion auf Drucksache 17/19175 wird vom federführenden Ausschuss zur Annahme empfohlen. Die Nummer 1 Buchstabe a und die Nummer 2 werden zur Ablehnung empfohlen. Die Fraktionen sind übereingekommen, über die Voten der federführenden Ausschüsse abzustimmen. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen empfiehlt die übrigen Änderungsanträge der SPD-Fraktion auf den Drucksachen 17/19172 mit 17/19174, 17/19176 mit 17/19178 zur Ablehnung. Ich lasse jetzt über das Ausschussvotum bei den Anträgen der SPD-Fraktion abstimmen. Wer mit der Übernahme des jeweils maßgebenden Ausschussvotums seiner Fraktion einverstanden ist, den bitte ich jetzt um sein Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der SPD, der FREIEN WÄHLER und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gibt es Gegenstimmen? – Keine Gegenstimmen. Gibt es Stimmenthaltungen? – Auch keine Stimmenthaltungen. Damit übernimmt der Landtag diese Voten. Die Änderungsanträge auf den Drucksachen 17/19172 mit 17/19178 mit Ausnahme der Nummer 1 Buchstabe b der Drucksache mit der Nummer 17/19175 sind abgelehnt.

Es folgt jetzt noch die Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktion FREIE WÄHLER auf der Drucksache 17/19200. Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich jetzt um sein Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der SPD, der FREIEN WÄHLER und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Danke schön. Gibt es Gegenstimmen? – Das ist die CSU-Fraktion. Danke schön. Gibt es Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltungen. Damit ist dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Gesetzentwurf. Der federführende und endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen empfiehlt Zu-

stimmung mit der Maßgabe, dass in Artikel 45 Absatz 2 nach dem Wort "Richter" die Wörter "oder die Richterin" eingefügt werden und in Artikel 73a der Absatz 12 gestrichen wird. Des Weiteren schlägt er vor, in Artikel 74 Absatz 1 als Datum des Inkrafttretens den "1. April 2018" und in Absatz 2 als Datum des Außerkrafttretens des bisherigen Bayerischen Richtergesetzes den "31. März 2018" einzufügen. Darüber hinaus sollen in den Übergangsregelungen der Artikel 72, Artikel 72a, Artikel 73 Absatz 1 und Absatz 3 sowie in Artikel 74 Absätze 3 und 4 die entsprechenden Außerkrafttretens- und Übergangsdaten, überwiegend auch der 31. März 2018, eingefügt werden. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 17/20554. Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen möchte, den bitte ich jetzt um sein Handzeichen. – Das ist die CSU-Fraktion. Ich bitte, Gegenstimmen anzuzeigen. – Das sind die Fraktionen der SPD, der FREIEN WÄHLER und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN sowie der Kollege Felbinger (fraktionslos). Gibt es Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltung. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das ist die CSU-Fraktion. Ich bitte, Gegenstimmen auf die gleiche Weise anzuzeigen. – Das sind die Fraktionen der SPD, der FREIEN WÄHLER und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN sowie der Kollege Felbinger (fraktionslos). Gibt es Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltung. Damit ist das Gesetz angenommen. Es hat den Titel: "Bayerisches Richter- und Staatsanwaltsgesetz".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat die Nummer 1 Buchstabe b des Änderungsantrags der SPD-Fraktion auf Drucksache 17/19175 ihre Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.